



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-113/2024

- öffentlich -

Julia Koch II/2  
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	26.08.2024	91	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2024	19	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	26.09.2024	21	beschließend

Bezeichnung: **Einführung einer Hebesatzsatzung**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Entwurf Hebesatzsatzung

## SACH- UND RECHTSLAGE:

Im Rahmen der Grundsteuerreform und der anstehenden Veranlagung der neuen Grundsteuermessbeträge zum 1. Januar 2025 wurde die Option der Einführung einer Hebesatzsatzung aufgegriffen. Die neuen Grundsteuermessbeträge bergen aufgrund Ihrer Neuartigkeit und medialen Aufmerksamkeit ein erhöhtes Konfliktpotential. Da im Rahmen von Widersprüchen gegen die Abgabenbescheide der Kommune nur der Hebesatz angegriffen werden kann und nicht der Grundsteuermessbetrag (dieser ist bei den zuständigen Finanzämtern anzugreifen), würden die Widersprüche sich inhaltlich gegen die Haushaltssatzung richten, wenn die Hebesätze ausschließlich dort festgelegt und beschlossen werden.

Mit Rundschreiben 543-2012 vom 4. Dezember 2012 informierte der Hessische Städtetag erstmalig über die Möglichkeit der Einführung einer Hebesatzsatzung. Auf Nachfrage in 2024 teilt der Hessische Städtetag mit, dass dies weiterhin das aktuelle Satzungsmuster einer Hebesatzsatzung ist. Im Rundschreiben erläutert der Hessische Städtetag, welche Vorteile eine Hebesatzsatzung gegenüber der Festsetzung der Hebesätze in der Haushaltssatzung haben kann.

Eine Hebesatzsatzung wird als normale kommunale Satzung nach § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) erlassen. Daher sind weder eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde noch besondere Verfahrensschritte, etwa die öffentliche Auslegung nach § 97 Abs. 4 HGO, notwendig. Der für die Veränderung der Hebesätze maßgebliche Zeitpunkt ist das Datum der Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung. Nach § 16 Abs. 3 GewStG bzw. § 25 Abs. 3 GrStG ist allein der Beschluss relevant. Auf das Datum der öffentlichen Bekanntmachung kommt es nach dem klaren Gesetzeswortlaut nicht an.

In einer Hebesatzsatzung festgelegte Hebesätze können bis zum 30.6. eines jeden Jahres mit Wirkung für das laufende Jahr verändert werden. Hierfür ist eine normale Satzungsänderung notwendig. Der Erlass einer Nachtragsatzung ist nicht notwendig. Maßgeblich ist auch hier allein das Datum der Beschlussfassung.

Durch die Einführung einer Hebesatzsatzung ist in der Haushaltssatzung lediglich der Verweis auf die Hebesatzsatzung anzubringen. Dazu kann folgende Formulierung genutzt werden: „Die Hebesätze werden durch die Satzung vom ..... festgelegt. Ihre Höhe wird in dieser Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben.“

Das Bundesfinanzministerium informiert auf seiner Homepage, dass mit der Reform der Grundsteuer keine Veränderung des Grundsteueraufkommens verfolgt wird. Um diese Aufkommensneutralität zu erzielen, müssen alle Grundsteuermessbeträge bekannt, festgesetzt und übermittelt sein. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht bestätigt werden, dass zum Stichtag 1. Januar 2025 alle Messbeträge vorliegen. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat mit E-Mail und Schreiben vom 5. Juni 2024 eine Hebesatzempfehlung für Biedenkopf ab 2025 ausgesprochen:

- Grundsteuer A            152,84 Prozent
- Grundsteuer B            251,57 Prozent

Wenn diese Hebesatzempfehlung entsprechend zum 1. Januar 2025 befolgt wird und zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass die Hebesätze anzupassen sind, wird eine Anpassung im Rahmen einer Hebesatzsatzung unkomplizierter umzusetzen sein, als im Rahmen der Festsetzung der Hebesätze in der Haushaltssatzung.

Aus den voran genannten Gründen wird die Einführung einer Hebesatzsatzung mit Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2025 empfohlen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die „Hebesatzsatzung der Stadt Biedenkopf vom “ wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.